

Bewerbungsformular Interviewernummer: Anwerbung: **Angaben zur Person:** Name: Vorname: Geburtsdatum: männlich weiblich divers Geschlecht: Telefonnummer/n: und/oder E-Mail: PLZ: Ort: Straße: Hausnummer: Staatsangehörigkeit: Muttersprache: Fremdsprache/n: Schulabschluss: Sonderschule, Förderschule **Abitur** Hauptschulabschluss, Volkschulabschluss sonstiger Schulabschluss Realschulabschluss, mittlere Reife, 10.Kl polytech. Oberschule ohne Schulabschluss Fachhochschulreife noch keinen Schulabschluss Berufsabschluss: Hochschulabschluss beruflich-betriebliche Berufsausbildung sonstiger Ausbildungsabschluss beruflich-schulische Berufsausbildung kein beruflicher Abschluss Fachabschluss, Meister, Berufs-Fachakademie noch in Ausbildung Fachhochschulabschluss **Erwerbsstatus:** Schüler erwerbstätig Vollzeit - abhängig in beruflicher Ausbildung, Lehre, Student erwerbstätig Teilzeit - abhängig Bundesfreiwilligendienst, freiw. Wehrdienst Hausfrau / Hausmann geringfügige Erwerbstätigkeit, Minijob erwerbstätig, selbständig Elternzeit. Mutterschutz 1 Rentner, Pensionär arbeitslos





Tätigkeitsbereiche für die ich mich interessiere:

	Mobile Datenerfassung	ja	nein	
	Sie scannen mit Hilfe eines Barcodescanners Produkte in Verbraucher-, Lebensmittel-, Supermärkten oder Drogerien.			
	Point of Sale - Befragungen	ja	nein	
	Sie befragen Personen zu ihrer Erfahrung mit einer Dienstleistung oder den Produkten eines Anbieters direkt am Verkaufsort.			
	Produkttests	ja	nein	
	Sie befragen Personen aus Ihrem Netzwerk (Freunde, Bekannte, Nachbarn etc). Diese Personen testen Produkte oder berichten von ihren Erfahrungen mit bestimmten Produkten.			
	Sozialwissenschaftliche Befragungen	ja	nein	
	Sie befragen ganze Haushalte oder einzelne Personen nach vorgegeben Adressen zu gesellschaftsrelevanten Themen.			
Derzeitiger bzw. zuletzt ausgeübter Beruf:				
PKW-Verfügbarl	keit:			
Besitz eines eigene	n PKW HH verfügt über ein PKW, Benutzung moglich K	ein PKW im I	Н	
Einsatzradius:	bis 25km bis 50 km bis 100km 100km und mehr	☐ mit Übe	ernachtung	
Erreichbarkeit in den Uhrzeiten von bis und/oder ab				





Verpflichtungserklärung zum Datenschutz

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) regelt den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch.

Insbesondere untersagt es die Verbreitung, Bekanntgabe, Zugänglichmachung und jede anderweitige Nutzung personenbezogener Daten für andere als die zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörende Zwecke.

Das Speichern, Übermitteln, Verändern und Löschen personenbezogener Daten ist nur im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zulässig.

Über erhobene und gespeicherte Daten darf nur mit Zustimmung bzw. nach den Richtlinien der Stellen verfügt werden, die für die Erhebung und die Auswertung verantwortlich sind.

Es ist sowohl dem Unternehmen Foerster & Thelen Marktforschung Feldservice GmbH, Stühmeyerstraße 16, 44787 Bochum, als auch jedem Auftragnehmer/ Interviewer, gesetzlich untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zu Ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Bereits ein fahrlässiges Bereithalten zur Einsichtnahme gilt als Übermittlung.

Wer unbefugt personenbezogene Daten speichert, verändert, übermittelt oder abruft, oder sich oder einem anderen Einsicht aus Dateien verschafft, macht sich strafbar (vgl. § 42 BDSG).

Die Verpflichtung, das Datengeheimnis zu wahren, besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

Die Gesetzestexte der §§ 1, 53 und 42 des BDSG sind auf der 2. Seite dieser Verpflichtungserklärung aufgeführt.

Ich verpflichte mich, die in dieser Erklärung angegebenen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Vorname	Nachname
PLZ	ORT
Datum	Unterschrift





§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

- (1) 1 Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch
 - 1. öffentliche Stellen des Bundes,
 - 2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie a) Bundesrecht ausführen oder
 - b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt.
 - 2 Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nicht tautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.
- (2) 1 Andere Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. 2 Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. 3 Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.
- (3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- (4) 1 Dieses Gesetz findet Anwendung auf öffentliche Stellen. 2 Auf nichtöffentliche Stellen findet es Anwendung, sofern
 - 1. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Inland verarbeitet,
 - die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der T\u00e4tigkeiten einer inl\u00e4ndischen Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erfolgt oder
 - 3. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zwar keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, er aber in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABL L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) fällt.
 - 3 Sofern dieses Gesetz nicht gemäß Satz 2 Anwendung findet, gelten für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nur die §§ 8 bis 21, 39 bis 44.
- (5) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.
- (6) 1 Bei Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. 2 Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.
- (7) 1 Bei Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) stehen die bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-

Besitzstands assoziierten Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. 2 Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.

(8) Für Verarbeitungen personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und die Teile 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

§ 53 Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 42 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 - 1. einem Dritten übermittelt oder
 - 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht
 - und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 - 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 - 2. durch unrichtige Angaben erschleicht
 - und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) 1 Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. 2Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.
- (4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.





Sepa-Überweisung

Interviewer-Nr.:	
Name:	
IBAN:	
BIC:	
Bankname:	
Ort, Datum	Unterschrift





Bitte denken Sie daran, auch eine Ausweiskopie und ein digitales Foto mitzusenden, damit wir Sie im System aufnehmen können!



